



Aktz.: 61 26 - Ob All

Antwort zur Anfrage Nr. 1638/2020 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend Umweltbelange Universitätsklinik (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welches Konzept liegt der Bebauungsstruktur bzw. dem "Baumasterplan" des betreffenden Gebietes zugrunde, das die Umweltbelange insbesondere des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und des Artenschutzes berücksichtigt?

Im Antrag ist richtig dargelegt, dass für die Flächen der Universitätsklinik kein Bebauungsplan besteht. Die bauliche Entwicklung liegt in den Händen des Eigentümers (= Land Rheinland-Pfalz). Ein Konzept mit Bebauungsstruktur bzw. ein "Baumasterplan", der auch die Umweltbelange, den Klimaschutz, die Klimaanpassung und den Artenschutz berücksichtigt, ist im Stadtplanungsamt nicht bekannt.

2. Welche Festlegungen regeln die Stellung und die Höhenentwicklung der Baukörper im betreffenden Gebiet insbesondere im Interesse der meist westlichen bis südwestlichen Luftleitbahnen?

Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die bebaut werden kann, regelt § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Vorhaben müssen sich demnach in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Eine Be-, Durch- und Entlüftung der Universitätsklinik bei allochthonen, d. h. fremdbürtigen Wetterlagen mit hohen Druckunterschieden und sich hieraus ergebenden hohen Windgeschwindigkeiten ist grundsätzlich gewährleistet.

3. Welche bauplanungsrechtlichen Festsetzungen legen Freihaltezonen zur Durchströmbarkeit des betreffenden Gebietes fest?

Da kein Bebauungsplan besteht, bestehen auch keine bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zu Freihaltezonen zur Unterstützung der Durchströmbarkeit. Bei austauschstarken Wetterlagen ist eine Durchströmbarkeit des Klinikgeländes gewährleistet (s. o., Antwort zu Frage 2). Bei autochthonen, d. h. eigenbürtigen und austauscharmen Wetterlagen fließt die sich bildende Kaltluft dem Gefälle folgend ab. Kaltluftabfluss- und Ventilationsbahnen sind daher im Bereich der sich auf einem Plateau liegenden Klinik nicht vorhanden. Dies ist in der Klimafunktionskarte des Klimaökologischen Begleitplanes zum Flächennutzungsplan der Stadt Mainz richtig dargestellt. Der planungsrelevante Kaltluftabfluss verläuft westlich der Universitätsklinik in Verlängerung des Wildgrabentales und versorgt die Innenstadt mit Frisch- und Kaltluft. Eine Versorgung des Klinikbereiches mit dieser Kaltluft wäre wünschenswert, ist aber aufgrund der topographischen - und nicht der baulichen - Verhältnisse nicht möglich.

4. Wurde für das betreffende Gebiet bereits eine Bioklimastudie erstellt, die Konzepte zur Verbesserung sowohl der stadtklimatischen als auch der gebietsinternen Belange bereithält?

Das Gebiet ist Bestandteil einer Reihe von stadt- und bioklimatischen Untersuchungen. Der hier zu erwartende Klimawandel wurde ebenfalls berechnet. Die bioklimatische Belastung des Gebietes ist aufgrund seiner Lage auf einem Plateau sehr viel geringer als z. B. die der Alt- und Neustadt von Mainz, die durch eine hohe thermische Belastung insbesondere in den Nachtstunden einen vergleichsweise größeren Handlungsbedarf auslösen.

5. Welche grünordnerische Festsetzungen regeln im betreffenden Gebiet die maximale Versiegelung, legen Flächen zur Bepflanzung, Flächen zur Versickerung und Regenrückhaltung oder Dach- und/oder Wandbegrünung fest?

Die maximale Versiegelung ergibt sich im Bauantragsverfahren (Zustimmungsverfahren) aus der Anwendung des § 34 BauGB in Verbindung mit der Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz und der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz. Die Einhaltung der Vorgaben des Regelwerkes zu weiteren Umweltthemen erfolgt ebenfalls in diesem Verfahren.

6. Wurden die vorhandenen Bäume erfasst und kartiert?

Das Baumkataster der Stadt Mainz beinhaltet Bäume im Eigentum der Stadt Mainz, d. h. Straßenbäume, Bäume in öffentlichen Grünanlagen und Bäume auf städtischen Grundstücken. Bäume auf Grundstücken Dritter sind nicht im Baumkataster abgebildet. Dies betrifft auch die Grundstücke des Landes im Bereich der Universitätsklinik.

7. Die historischen Gebäude einschließlich der Grünanlage auf dem Gelände stehen unter Denkmalschutz (Denkmalzone Krankenhaus - Z 81/1.1 in Mainz). In letzter Zeit wird öffentlich über deren Abriss diskutiert, um den Platzbedarf des Klinikums zu decken. Welche Maßnahmen schützen den Erhalt dieser denkmalgeschützten Gesamtanlage?

Es ist richtig, dass der innere Bereich des Geländes als Gesamtanlage denkmalgeschützt ist. Aufgrund des ständig steigenden Platzbedarfes eines modernen Klinikums ist es deshalb in den letzten Jahrzehnten zu einer sich nach § 34 BauGB einfügenden Massierung der Bebauung in den Randbereichen des Klinikgeländes gekommen.

Die historische Krankenhausanlage im Inneren des Klinikgeländes ist seit 1988 als bauliche Gesamtanlage per Rechtsverordnung geschützt. Hierdurch unterliegen sämtliche Maßnahmen (Umbau, Erweiterung, Abbruch etc.), die in das Kulturdenkmal eingreifen und seinen Bestand sowie sein Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigen, der Genehmigungspflicht nach § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Der öffentlich diskutierte Abbruch der historischen Klinikbebauung hat keinerlei Auswirkungen auf die bestehende Rechtsverordnung.

Mainz, 12.11.2020

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete